

Börsen-Zeitung

Verpackung wird zu einem Compliance-Kriterium

Neue EU-Verordnung verschärft Vorgaben für Unternehmen

27.03.2026

Von Ulf Grundmann und Carolin Welker*)

Ab dem 12. August 2026 gilt die neue EU-Verpackungsverordnung (EU) 2025/40 (Packaging and Packaging Waste Regulation „PPWR“). Die Verordnung soll als Teil des europäischen Green Deals eine kreislauffähige, ressourcenschonende und klimaneutrale Verpackungsindustrie etablieren – mit unmittelbaren Konsequenzen für Unternehmen. Bei Nicht-Konformität drohen Sanktionen. Die Verpackung ist damit ein Compliance-Kriterium und ein Wettbewerbsfaktor. Für die konkretisierenden Einzelheiten hat die deutsche Bundesregierung im Februar 2026 einen Entwurf für das „Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz“ („VerpackDG“) vorgelegt, welcher sich nun im Gesetzgebungsverfahren befindet.

Inhaltsstoffe und Kennzeichnung

Betroffen sind alle Erzeuger, Importeure, Lieferanten und Vertreiber („Wirtschaftsakteure“) von Verpackungen, unabhängig von der Art der Verpackung oder dem verwendeten Material. Als EU-Verordnung gelten die Anforderungen unmittelbar. Besonders Erzeuger von Verpackungen unterliegen umfangreichen Pflichten, die sowohl den Herstellungsprozess als auch Compliance-Strukturen betreffen. Sie müssen jetzt Maßnahmen ergreifen, denn ab dem 12. August 2026 müssen ihre Verpackungen mit den Anforderungen der PPWR konform sein. Erzeuger müssen ihren Herstellungsprozess bis dahin geprüft und angepasst haben: Die Verordnung beschränkt die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in Verpackungen und legt einen Grenzwert für PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) in Verpackungen mit Lebensmittelkontakt fest. Alle Verpackungen müssen zudem ab dem 12. August 2026 recyclingfähig sein. Verpackungen müssen außerdem von da an mit Angaben wie der Chargen- oder Seriennummer als Identifikationsmerkmal gekennzeichnet sein, und Erzeuger und Importeure müssen ihren Namen, ihre Marke und ihre Anschrift angeben.

Konkrete Verpflichtungen

Vor allem Erzeuger von Verpackungen müssen sich vorbereiten. Denn ab August sind sie verpflichtet, ihren Herstellungsprozess technisch zu dokumentieren und ein Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen. Die

Konformität der Verpackungen müssen sie anschließend durch eine EU-Konformitätserklärung dokumentieren. Auch andere Wirtschaftsakteure, die Verpackungen in der EU vertreiben oder importieren, müssen sich vorbereiten: Ab dem 12. August 2026 sind Importeure verpflichtet, die Konformitätserklärung der Erzeuger zu kontrollieren. Vertreiber müssen überprüfen, ob der Hersteller, der Erzeuger und die Kennzeichnung der Verpackung konform sind. Lieferanten sind verpflichtet, dem Erzeuger Auskunft zu erteilen, sofern das für den Nachweis der Konformität erforderlich ist. Wer als „Hersteller“ im Sinne der PPWR gilt, muss sich im nationalen Herstellerregister aller Mitgliedsstaaten registrieren, in denen er seine Verpackungen vertreibt. Zudem müssen Hersteller der zuständigen Behörde jährlich die Masse der Verpackungen melden, die sie im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat bereitgestellt haben.

Sanktionen drohen

Unternehmen müssen sich jetzt vorbereiten, damit sie vom Stichtag an die Anforderungen der Verordnung einhalten. Ab Geltungsbeginn drohen bei Verstoß gegen die Vorschriften Sanktionen, Vertriebsverbote und wettbewerbsrechtliche Abmahnungen. Verstöße gegen die Anforderungen der PPWR werden für Unternehmen erhebliche Folgen haben und durch die Mitgliedsstaaten unmittelbar sanktioniert.

Der Entwurf des deutschen VerpackDG sieht Bußgelder bis zu 200.000 Euro und die Einziehung der getätigten Umsätze vor. Noch weitreichender sind behördlich angeordnete Vertriebsverbote: Nicht-konforme Verpackungen dürfen in der gesamten EU weder verkauft noch in den Verkehr gebracht werden. Zudem ist davon auszugehen, dass deutsche Gerichte Verstöße als Wettbewerbsverstöße werten.

Unternehmen müssen frühzeitig klären, welche Rolle sie einnehmen, also ob sie Erzeuger, Hersteller, Lieferant, Importeur und/oder Vertreiber sind. Insbesondere Erzeuger von Verpackungen müssen jetzt handeln und ihre Verpackungen auf Materialkonformität, Recyclingfähigkeit und Kennzeichnung analysieren sowie gegebenenfalls anpassen. Zudem müssen sie die technische Dokumentation ihres Herstellungsprozesses und die Konformitätserklärungen vorbereiten. Dazu müssen Unternehmen möglicherweise einen externen wissenschaftlichen Berater einbeziehen. Zudem müssen sie sich auf die Einreichung von jährlichen Berichten vorbereiten. Auch andere Wirtschaftsakteure müssen sich darauf vorbereiten, ihre Partnerschaften auf PPWR-Konformität zu überprüfen.

Praktische Auswirkungen

Die Konformität von Verpackungen wird zum Wettbewerbsfaktor. Nur Unternehmen, deren Verpackungen und Compliance-Strukturen konform mit den Anforderungen der PPWR sind, können ihre Produkte ohne Hindernisse in der EU verkaufen oder vertreiben. Die PPWR stellt eine deutlich zusätzliche Hürde beim Inverkehrbringen von Verpackungen und verpackten Produkten dar. Unternehmen sollten gerüstet sein: Die Zeit läuft!

*) Ulf Grundmann ist Partner und Carolin Welker Rechtsreferendarin bei King & Spalding LLP.